

# RS Vwgh 2014/12/4 2013/03/0149

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.12.2014

## Index

E1E

E3L E13206000

40/01 Verwaltungsverfahren

59/04 EU - EWR

91/01 Fernmeldewesen

## Norm

12010E267 AEUV Art267;

32002L0021 Rahmen-RL Kommunikationsnetze Art4 Abs1;

AVG §38;

TKG 2003 §55;

## Rechtssatz

Die Frage, ob der bf Partei in den im Zusammenhang mit der Übernahme der O GmbH durch die zweitmitbeteiligte Partei geführten Verwaltungsverfahren Parteistellung zukommt (dies ist Gegenstand des aufgrund des Vorabentscheidungsersuchens ausgesetzten Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof) bzw ob die bf Partei als Betroffene dieser Entscheidungen im Sinne des Art 4 Abs 1 der Rahmenrichtline anzusehen ist (dies ist Gegenstand des Vorabentscheidungsverfahrens) ist keine Vorfrage, über die die die belangte Behörde im hier angefochtenen Bescheid, mit dem der bf Partei sowie den mitbeteiligten Parteien Frequenzen in bestimmten Bereichen zugeteilt wurden, zu entscheiden hatte, sodass sie auch nicht berechtigt gewesen wäre, das Verfahren gemäß § 38 AVG auszusetzen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2014:2013030149.X05

## Im RIS seit

02.10.2017

## Zuletzt aktualisiert am

02.10.2017

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)